



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau wohnvoll Village“**

---

**FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für die Gebiete  
6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“  
sowie 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“**

November 2023

*(redaktionell aktualisiert: Mai 2025)*



Büro für  
Geoinformatik • Umweltplanung • Neue Medien  
Frankfurter Straße 23  
61476 Kronberg im Taunus

Projektbearbeitung:  
Dipl. Geograph Johannes Wolf  
Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
<b>2.</b>	<b>METHODIK .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETER UND IHRER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE.....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</b>	<b>15</b>
4.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben .....	15
4.2	Beschreibung der Wirkfaktoren .....	15
<b>5.</b>	<b>PROGNOSE ZUR MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE DER SCHUTZGEBIETE .....</b>	<b>16</b>
5.1	Betrachtung der Lebensraumtypen .....	16
5.2	Betrachtung der Artenvorkommen.....	16
5.3	Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung .....	16
<b>6.</b>	<b>FAZIT .....</b>	<b>17</b>

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage auf einem derzeitigen Gärtnergelände geschaffen werden. Ein privater Vorhabenträger möchte insgesamt Raum für zwei Pflegewohngemeinschaften mit jeweils 12 Bewohnern sowie 53 betreuten Wohneinheiten anbieten. Die betreuten Wohneinheiten sind in einer Größe zwischen 40 m<sup>2</sup> und 69 m<sup>2</sup> geplant. Zur täglichen Versorgung der Bewohnenden sollen ein Café, ein ambulanter Dienst und eine Tagespflege in die Seniorenanlage integriert werden.

Die Bestandsgebäude auf dem Grundstück sollen erhalten und saniert werden. Die Zahl der Stellplätze im Plangebiet soll möglichst geringgehalten werden. Stattdessen ist ein Mobilitätskonzept bestehend aus Sharing-Angeboten, E-Mobilität, ÖPNV und einem Seniorenbus angedacht.

Südwestlich des Plangebietes befinden sich die das FFH-Gebiet 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“ sowie das Vogelschutzgebiet 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“.

Daher ist im Rahmen der Umweltprüfung eine Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete durchzuführen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind, soweit ein Natura2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

In den angesprochenen Vorschriften des BNatSchG heißt es:

### § 33 Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

### § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (...).

- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
  1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
  2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Durch die gesetzlich vorgegebene Integration der Verträglichkeitsprüfung in das Bauleitplanverfahren ist diese von der Stadt als Trägerin der Bauleitplanung durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist nur dann eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen, soweit eines der Natura 2000-Gebiete durch die Planung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Somit ist durch die planende Stadt zunächst eine (nicht formalisierte) Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung durchzuführen, ob im Einzelfall in ihrem Bauleitplanverfahren eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu in seinem Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) festgestellt, dass in einem solchen Verfahren zunächst geprüft wird, ob anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat klargestellt, dass bei der Vorprüfung nur zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind (Urteile vom 17. 1. 2007 - 9 A 20.05 und 26. 11. 2007 - 4 BN 46.07).

Lässt sich auf Grund der Vorprüfung feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes offensichtlich ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des BNatSchG.

Im Rahmen der Vorprüfung sind zudem gerade noch nicht die strengen Maßstäbe der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung anzuwenden. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind (BVerwG, Beschl. vom 26. 11. 2007 - 4 BN 46.07).

## **2. METHODIK**

Im Folgenden werden die in den Schutzgebietsverordnungen aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

Die vorliegende Prüfung wurde auf Grundlage der „Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des HMULV (2005) durchgeführt.

Folgende Arbeitsschritte sind abgehandelt worden:

In der Bestandserfassung (Kapitel 3) erfolgt zunächst eine Beschreibung und Dokumentation der Schutzgebiete. Danach erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens mit seinen anlagebezogenen, baubedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Kapitel 4).

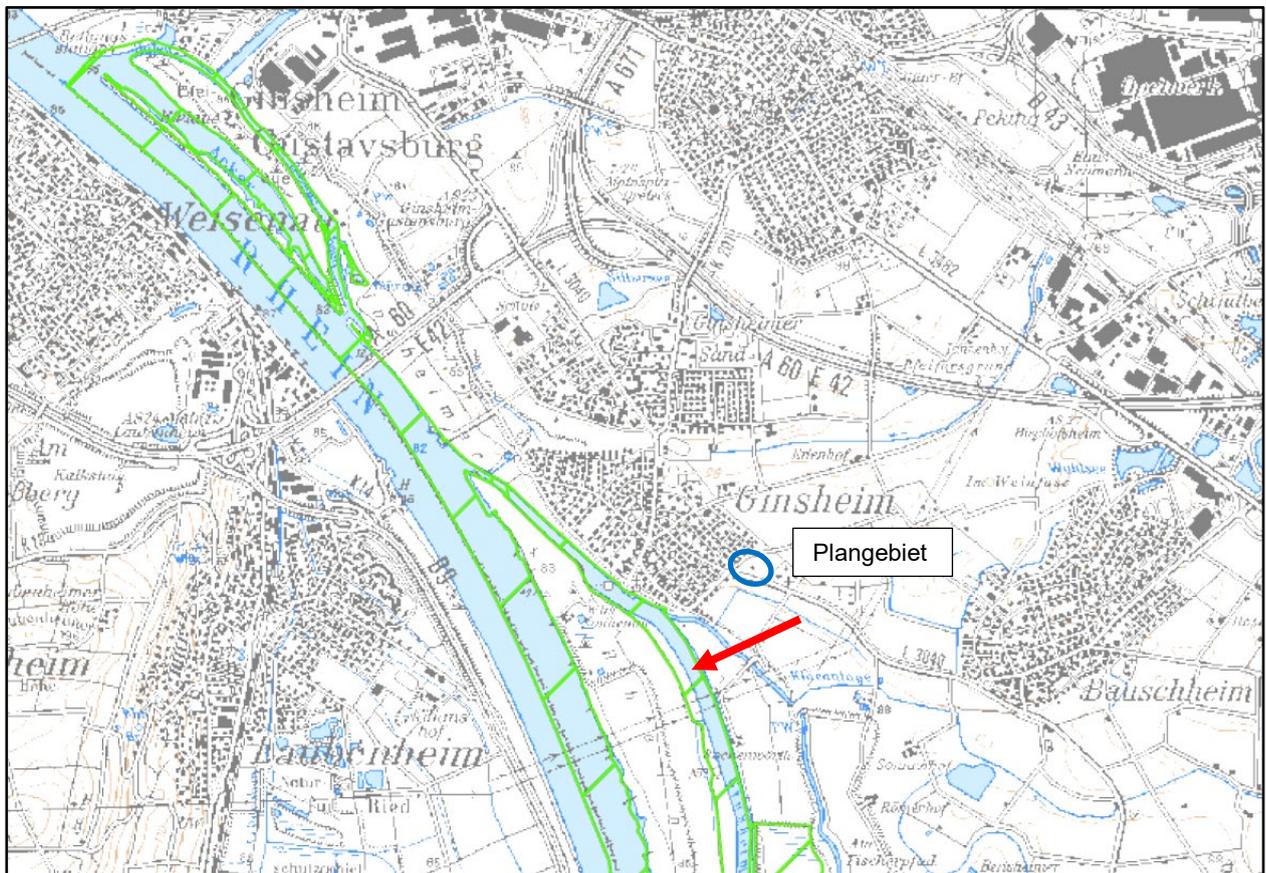
Anschließend werden die prioritären Lebensräume und die Anhang-Arten der FFH-Richtlinie auf Betroffenheit durch die Projektwirkungen überprüft und das Vorhaben auf Wechselwirkungen mit anderen Projekten auf die Schutzgebiete untersucht (Kapitel 5).

### 3. BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETER UND IHRER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE

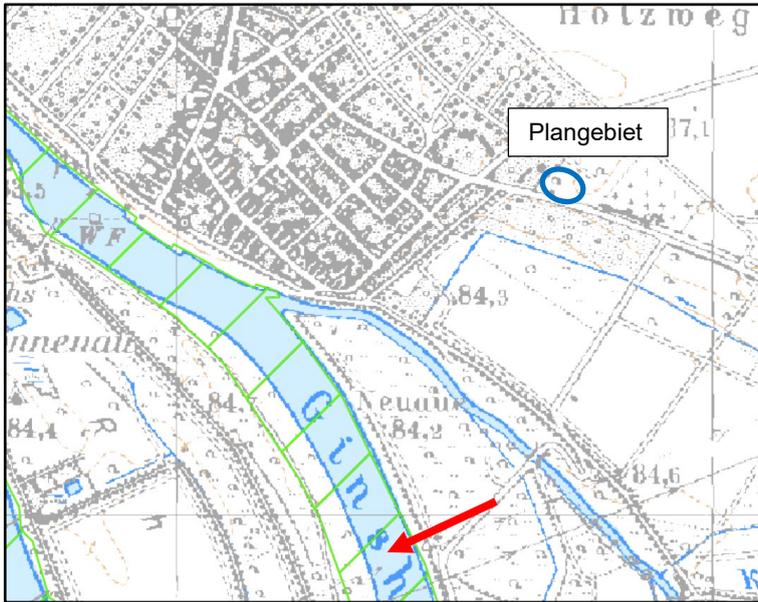
Das FFH-Gebiet 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“ liegt im Süden von Ginsheim und umfasst den gesamten Verlauf des Altrheins bis nach Nackenheim. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 77 ha. Das Schutzgebiet geht im Norden und im Süden nahtlos in das FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ über. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Schwarzbach grenzt zudem das FFH-Gebiet 6036-305 „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ an.

Das Vogelschutzgebiet 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ überlagert die drei genannten FFH-Gebiete. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 770 ha und reicht auf der hessischen Rheinseite von der Mainmündung bei Gustavsburg im Norden bis nach Nackenheim im Süden.

Das Vogelschutzgebiet wird wiederum überlagert vom Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“.



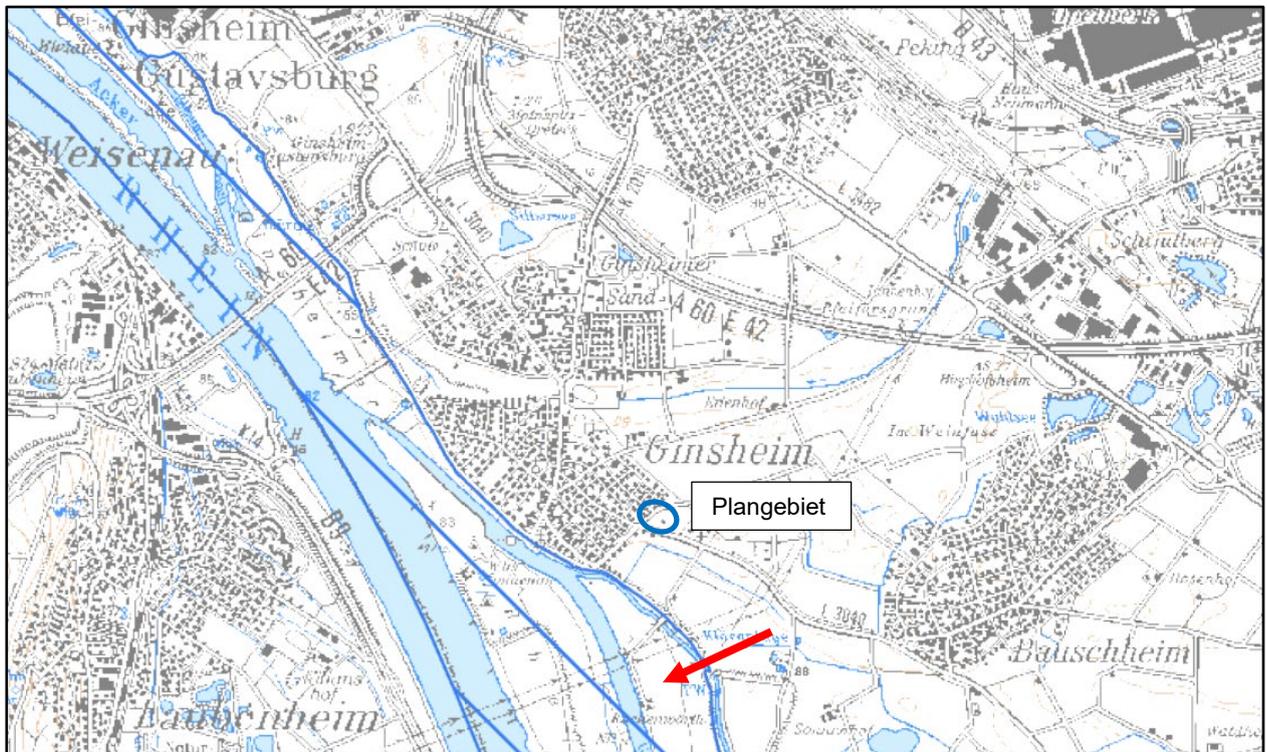
**Abbildung 1:** Großräumige Lage des FFH-Gebietes 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“  
(Quelle: Natureg-Viewer)



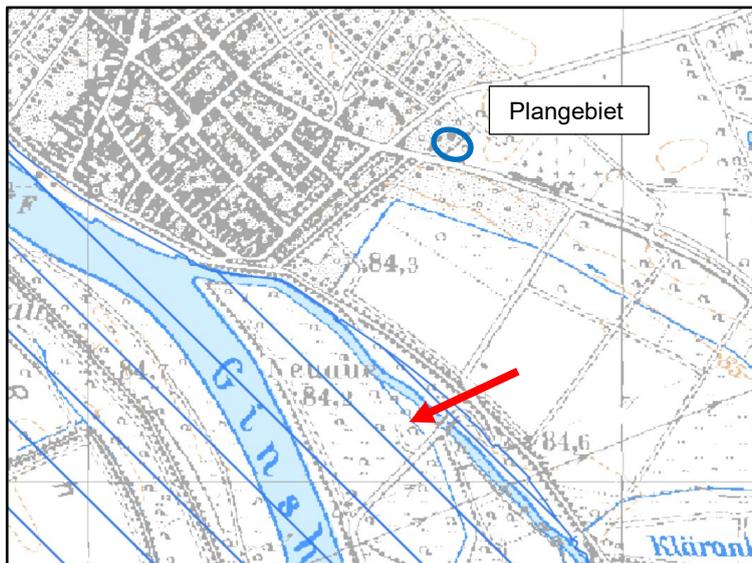
Das Gebiet umfasst den zwischen Schwarzbach und Altrhein gelegenen Auenbereich mit Wiesenflächen und gewässerbegleitenden Auwaldgehölzen.

Schutzwürdigkeit: Rheinaltarm mit nur geringer Strömung begünstigt eine Vegetation, die typisch ist für natürliche, nährstoffreiche Seen.

**Abbildung 2:** Kleinräumige Lage des FFH-Gebietes 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“ (Quelle: Natureg-Viewer)



**Abbildung 3:** Großräumige Lage des Vogelschutzgebietes 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (Quelle: Natureg-Viewer)



**Abbildung 4:** Kleinräumige Lage des Vogelschutzgebietes 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (Quelle: Natureg-Viewer)

Das Gebiet umfasst den zwischen Schwarzbach und Rhein gelegenen Auenbereich mit Wiesenflächen und gewässerbegleitenden Auwaldgehölzen.

Schutzwürdigkeit: eines der fünf besten hessischen Brutgebiete für Schwarzmilan und Schwarzkehlchen. Außerdem besitzt das Gebiet eine überregionale Bedeutung als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel:

Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind für die Gebiete definiert:

#### **FFH-Gebiet 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“:**

##### 1. Güte und Bedeutung des Gebietes

Landesweit bedeutsamer langsam durchströmter Altarm des Rheins mit flutender und ufernaher Unterwasservegetation, naturnahen Ufer mit Schlammvegetation, Schilfgebieten und Weichholzauen. Bedeutsam sind zudem die durchgängig vorhandenen sandigen Sohlstrukturen, das Vorkommen des Steinbeißers und die Bedeutung des Altrheins als Laichgebiet und Jugendstube für die Fischfauna des Rheins.

##### 2. Schutzgegenstand

a) für das Gebiet sind ausschlaggebend:

- Flutende und ufernahe Unterwasserpflanzengesellschaften des Potamals (3260)
- Weichholzauen großer Flüsse (\*91E0)
- Steinbeißer

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für:

- Schlammböden (3270)
- Rapfen
- Schwarzmilan, Weißstorch

##### 3. Schutzziele

a) Schutzziele für LRT und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

###### *Schutzziele/ LRT 3260*

- Erhalt, Entwicklung und Schutz des Altrheins als durchströmter Flussarm und Teil der aktiven Überflutungsauwe mit seinen charakteristischen wasserstandsgeprägten Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere für Gesellschaften der flutenden Wasserpflanzen.

- Erhalt der vorhandenen Auen- und Wasserstandsdynamik im Bereich des Altrheins.
- Sicherung und Wiederherstellung der Verzahnung des Altrheins mit seinen vorhandenen rezenten Auen und Rückbau der Sommerdeiche soweit möglich.
- Verzicht auf jeden Eingriff in das Fließgewässer (u. a. keine Entnahme von Totholz), mit Ausnahme des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Siedlungen und Anlagen im Bereich der Wasserschiffahrtsstraße.
- Erhalt und Sicherstellung der guten Wasserqualität (Gewässergüte II).
- Erhalt und Entwicklung einer hohen Gewässerstrukturgüte (Klasse 2-3).
- Keine Eingriffe in das hydrologische Regime.
- Standortgerechte Nutzung und Entwicklung des Gewässerumfeldes (Feuchtwiesen, Auwald, kein Nadelwald, keine Ackernutzung) im Einflussbereich des Fließgewässers.
- Entwicklung eines naturnahen rechten Ufers in den beeinträchtigten Teilabschnitten.

#### *Schutzziele/ LRT \*91E0*

- Erhalt, Entwicklung und Schutz der gewässerbegleitenden Weichholzwälder.
- Keine Nutzung der uferbegleitenden Gehölzgalerie, Entwicklung von strukturreichen, ufernahen Gehölzbeständen mit hohem Totholzanteil (liegendes und stehendes Totholz, soweit verkehrstechnisch durchführbar).
- Entwicklung der beeinträchtigten Bereiche durch Ausweisung ausreichend breiter Uferrandstreifen (mind. 50 m)

#### *Schutzziele/ LRT 3270*

- Erhalt und Schutz der Schlammflächen im Uferbereichen des Altrheins mit seinen charakteristischer wasserstandsgeprägten Tier- und Pflanzengesellschaften Schutzziele/ *Cobitis taenia*
- Erhalt, Schutz und Entwicklung des Vorkommens des Steinbeißers sowie der sandigen Sohlstrukturen und der Wasserpflanzengesellschaften.

#### 4. weitere nicht ffh-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele

- Schutz, Erhalt und Entwicklung der angrenzenden Wiesen und Auenbereiche als Überschwemmungshabitate und Laichgebiete für Arten z.B. den Hecht.

### ***Vogelschutzgebiet 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“***

#### Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

##### *Blaukehlchen (Luscinia svecica)*

- Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

##### *Eisvogel (Alcedo atthis)*

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

#### *Mittelspecht (Dendrocopos medius)*

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitat
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

#### *Neuntöter (Lanius collurio)*

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

#### *Rohrweihe (Circus aeruginosus)*

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### *Rotmilan (Milvus milvus)*

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

#### *Schwarzmilan (Milvus migrans)*

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

#### *Wespenbussard (Pernis apivorus)*

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald

### Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

#### *Fischadler (Pandion haliaetus)*

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)*Baumfalke (Falco subbuteo)*

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

*Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)*

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzauen und Kopfweidenbeständen

*Haubentaucher (Podiceps cristatus)*

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

*Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola\* = torquata)*

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

*Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)*

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)*Haubentaucher (Podiceps cristatus)*

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

*Kormoran (Phalacrocorax carbo)*

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate in fischereilich nicht oder nur nachrangig genutzten Bereichen

*Krickente (Anas crecca)*

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

*Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)*

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Folgende Arten wurden nach den Erkenntnissen der vorliegenden GDE als nicht signifikant bewertet und in Kategorie D eingestuft:

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)*Moorente (Aythya nyroca)*

- Erhaltung von schilfreichen Flachgewässern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

*Zwergsäger (Mergus albellus)*

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)*Beutelmeise (Remiz pendulinus)*

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)*Reiherente (Aythya fuligula)*

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

*Spießente (Anas acuta)*

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

*Tafelente (Aythya ferina)*

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Nicht in der Verordnung enthalten sind folgende bei der GDE festgestellte bewertungsrelevante Arten:

Vorschläge für Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)*Uhu (Bubo bubo)*

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten
- In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugeländen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

*Weißstorch (Ciconia ciconia)*

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Vorschläge für Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)*Grauhammer (Emberiza calandra)*

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

*Hohltaube (Columba oenas)*

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen

*Wendehals (Jynx torquilla)*

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume
- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Vorschläge für Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)*Gänsesäger (Mergus merganser)*

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit

*Graureiher (Ardea cinerea) Z/B/R*

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

*Lachmöwe (Larus ridibundus)*

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

*Schnatterente (Anas strepera)*

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

## 4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

### 4.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hinzu kommen Straßenverkehrsflächen und Grünflächen. Für das Baugebiet werden zulässige Grund- und Geschossflächen sowie Vollgeschosse festgesetzt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rund 0,71 ha, wobei ca. 0,35 ha des Gebietes bereits bebaut sind (Gärtneriegelände, Straßen). Das Plangebiet ist im westlichen Bereich (ca. 0,15 ha) durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „An der Gärtnerei“ (2009) bereits überplant. Der übrige Teil des Plangebiets (0,56 ha) liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Umgehungsstrasse“ (1974), der in diesem Bereich eine gärtnerisch genutzte Fläche festsetzt. Faktisch wird somit nur dieser Bereich für eine Bebauung neu in Anspruch genommen.

### 4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die nähere Betrachtung der von dem Vorhaben möglicherweise ausgehenden Wirkfaktoren erfolgt aufgeschlüsselt in die Teilbereiche baubedingte, anlagebedingte, und nutzungsbedingte Wirkfaktoren. Diese werden in Kapitel 5 auf ihre Relevanz für die Schutzgebiete bewertet.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä.)
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffimmission durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- Gefahr baubedingter Stoffeinträge.

#### Anlage-/vorhabenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben (z.B. direkter Lebensraumverlust)
- Keine Zerschneidung von Wanderwegen
- Keine Isolierung zusammenhängender Lebensräume.

#### Direkte nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- Keine, da nur Wohnnutzung und wohnungsnahen Nutzungen geplant.

## **5. PROGNOSE ZUR MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE DER SCHUTZGEBIETE**

### **5.1 Betrachtung der Lebensraumtypen**

Die nächstgelegenen Auwaldgehölze entlang des Schwarzbaches sind rund 370 m vom Plangebiet entfernt. Zudem liegen eine vielbefahrene Landstraße, Kleingärten und landwirtschaftliche genutzte Flächen zwischen dem Vorhabengebiet und den Schutzgebieten, so dass eine direkte Beeinträchtigung der geschützten Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann. Da sich das Vorhaben weitgehend auf bereits baulich genutzte Flächen (Gärtnerei) beschränkt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu rechnen.

Auch eine vorübergehende Lärm- und Schadstoffimmission durch Baufahrzeuge und Baumaschinen wirkt sich auf Grund der Entfernung nicht auf die Lebensraumtypen aus. Die Gefahr baubedingter Stoffeinträge ist bei Berücksichtigung der gängigen technischen Regelwerke beim Bau nicht gegeben.

### **5.2 Betrachtung der Artenvorkommen**

Hinsichtlich der innerhalb der Schutzgebiete vorkommenden geschützten Arten ist festzustellen, dass auf Grund der Entfernung zum Schutzgebiet und der geplanten, nicht immissionsintensiven Nutzung eine Beeinträchtigung der Arten durch Lärm oder sonstige Schadstoffimmissionen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine direkte erhebliche Beeinträchtigung durch die vorhandenen Nutzungen bzw. eine gegenüber den derzeitigen Verhältnissen erhebliche Zunahme von Störungen ist nicht zu erwarten.

### **5.3 Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung**

Zur Ermittlung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten müssen die durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Nutzungen auf ihre Wirkung auf die Schutzgebiete in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten geprüft werden. Derzeit sind keine Projekte oder Pläne bekannt, die eine kumulative Wirkung auf die Schutzgebiete vermuten lassen.

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind im Bereich der Schutzgebiete keine Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt.

## 6. FAZIT

Die Erhaltungsziele der nahegelegenen Natura2000-Gebiete werden durch das Vorhaben, wie es sich aus dem derzeitigen Planungsstand ergibt, **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.